

## Ratschlag und Entwurf

zu einer

### **Teilrevision des Steuergesetzes**

(Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000)

#### Änderungen

- zur Einkommenssteuer (Kapitalleistungen aus Vorsorge),
- zur Grundstückgewinnsteuer (Ersatzbeschaffung),
- zur Erbschafts- und Schenkungssteuer (Steuertarif),
- zum Steuerbezug (Provisorische Veranlagung, Haftung)

vom 11. Januar 2005 / FD 041965

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Kapitaleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)	3
3. Absolute Methode für die Bemessung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen (105 Abs. 2 StG)	4
4. Änderung des Tarifsystems bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 130/131 StG)	5
5. Mithaftung für Vermittlungsprovisionen (§§ 13 lit. a / 65 Abs. 4 StG)	10
6. Provisorische Veranlagungen (§ 197a StG)	11
7. Finanzielle Auswirkungen	12
8. Inkrafttreten	13
9. Antrag	13
Synoptische Gegenüberstellung	14

## 1. Vorbemerkungen

Das Steuergesetz (StG) des Kantons Basel-Stadt wurde auf den 1. Januar 2001 total revidiert (Grossratsbeschluss vom 12. April 2000) und an die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) angepasst. Seither haben sich das eidgenössische und das kantonale Steuerrecht fortentwickelt, diverse Teilrevisionen haben stattgefunden. Gesetzgebung und bundesgerichtliche Rechtsprechung zielen mehr und mehr auf eine Vereinheitlichung des Rechts der direkten Steuern ab.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage schlägt der Regierungsrat verschiedene Änderungen des Steuergesetzes vor zwecks Beseitigung einiger Harmonisierungs- und Systemwidrigkeiten sowie zur Erhöhung der Effizienz der Steuererhebung. Vorgeschlagen werden die folgenden Änderungen:

§ 39 Abs. 3	Keine unterschiedliche Besteuerung des Begünstigtenkreises von Kapitalleistungen aus Vorsorge
§ 105 Abs. 2	Anwendung der absoluten Methode zur Berechnung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen von selbstgenutzten Liegenschaften bei bloss teilweiser Reinvestition des Veräusserungserlöses
§§ 130 / 131	Neugestaltung ("Umkehrung") des Erbschafts- und Schenkungssteuertarifs
§ 197a	Möglichkeit von vollstreckbaren provisorischen Veranlagungen
§ 13 lit. a § 65 Abs. 4	Mithaftung von Käufer- und Verkäuferschaft für die Steuern auf den Vermittlungsprovisionen von ausländischen Immobilienmaklern

Bei den meisten dieser Änderungen handelt es sich um eher unwesentliche Neuerungen. Teilweise sind die Änderungen harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben (§§ 39 Abs. 3 und 105 Abs. 2 StG) und wären deshalb auch ohne Gesetzesanpassung vorzunehmen. Das kantonale Steuergesetz muss von Zeit zu Zeit von überholten oder sachfremden Bestimmungen bereinigt werden.

## 2. Kapitalleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 3 StG)

Gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG werden Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile für sich allein besteuert und unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Diese privilegierte Besteuerung ist kantonal in § 39 Abs. 1 StG geregelt: Danach werden Kapitalleistungen aus Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, nämlich die ersten Fr. 25'000.-- mit 3%, die nächsten Fr. 25'000.-- mit 4%, die nächsten Fr. 50'000.-- mit 6% und alle weiteren Beträge mit 8%. In § 39 Abs. 3 StG macht das Steuergesetz allerdings eine nicht im StHG enthaltene Unterscheidung: Kapitalleistungen, die nicht an den Vorsorgenehmer selber, den überlebenden Ehegatten, die direkten Nachkommen oder an zur Hauptsache von ihm unterhaltene Personen gehen, werden ebenfalls getrennt vom übr-

gen Einkommen besteuert, jedoch nicht zum privilegierten Tarif gemäss Abs. 1, sondern zum ordentlichen Einkommenssteuertarif nach § 36 StG. Als sachwidrig kann diese Unterscheidung zwar nicht bezeichnet werden, denn sie bezweckt, dass dem Vorsorgenehmer weniger nahestehende begünstigte Personen nicht besser gestellt werden als die Erben, die den höheren Steuersätzen der Erbschaftssteuer unterliegen. Die Unterscheidung ist indessen nicht harmonisierungskonform. Sie ist auch in keinem anderen Kanton bekannt. Der Regierungsrat schlägt daher vor, § 39 Abs. 3 StG ersatzlos aufzuheben. Damit würden alle Kapitalleistungen aus Vorsorge dem privilegierten Tarif nach § 39 Abs. 1 StG unterliegen.

### **3. Absolute Methode für die Bemessung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen (105 Abs. 2 StG)**

Gemäss § 105 Abs. 1 lit. a, b und c StG erfolgt die Besteuerung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen selbstgenutzter Wohn- oder Betriebsliegenschaften sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren nicht sofort, sondern es findet ein Steueraufschub statt. Die auf dem veräusserten Erstgrundstück lastende latente Steuerlast geht auf das erworbene Ersatzgrundstück über. Keine Veranlagungsschwierigkeiten ergeben sich, wenn der gesamte Veräusserungserlös aus dem verkauften Erstobjekt in das (teurere) Ersatzobjekt reinvestiert wird. Wenn hingegen nur ein Teil des Veräusserungserlöses in ein (preiswerteres) Ersatzgrundstück reinvestiert wird und der Rest des Erlöses dem Veräusserer zur freien Verfügung steht, stellt sich die Frage nach der Berechnung des steuerbaren bzw. des steueraufschubwirksamen Gewinns. Nach der einen Auffassung wird der reinvestierte Erlösanteil im Verhältnis der Anlagekosten (Einstandswert) zum Veräusserungsgewinn auf das Ersatzobjekt übertragen (sog. proportionale oder relative Methode). Diese Methode ist im Kanton Basel-Stadt in § 105 Abs. 2 StG ausdrücklich vorgesehen. Nach der anderen Auffassung werden zuerst die Anlagekosten des veräusserten Erstgrundstücks auf das Ersatzobjekt übertragen und erst, wenn sie nicht ausreichend sind, wird der Gewinn aus dem Erstgrundstück reinvestiert (sog. absolute Methode). Die absolute Methode gilt in den meisten Kantonen. Sie ist wesentlich einfacher zu handhaben, vor allem bei interkantonalen Verhältnissen, und daher auch von der Schweizerischen Steuerkonferenz im Kreisschreiben Nr. 19 vom 31. August 2001 den Kantonen zur Anwendung empfohlen worden. Für den Steuerpflichtigen ist die absolute Methode nachteiliger, weil der Steueraufschub - wie das nachstehende Beispiel veranschaulicht - erst dann greift, wenn sämtliche Anlagekosten in die Ersatzliegenschaft überführt worden sind.

<b>Sachverhalt</b>			
Erstobjekt Anlagekosten	Fr. 400'000.--		
Erstobjekt Veräußerungserlös	Fr. 800'000.--		
Erstobjekt Veräußerungsgewinn (Fr. 800'000.-- ./ Fr. 400'000.--)	Fr. 400'000.--	Verhältnis Anlagekosten zum Gewinn = 50 : 50	
Ersatzobjekt Anlagekosten (Kaufpreis)	Fr. 600'000.--		
<b>Absolute Methode</b>		<b>Proportionale Methode</b>	
Reinvestiert werden:		Reinvestiert werden:	
- 100% der Anlagekosten	Fr. 400'000.--	- 75% der Anlagekosten	Fr. 300'000.--
- 50% des Gewinnes	Fr. 200'000.--	- 75% des Gewinnes	Fr. 300'000.--
sofort steuerbarer Gewinnanteil	Fr. 200'000.--	sofort steuerbar Gewinnanteil	Fr. 100'000.--
aufschubwirksamer Gewinn	Fr. 200'000.--	aufschubwirksamer Gewinn	Fr. 300'000.--

Die proportionale Methode ist nicht länger anwendbar. In einem kürzlich ergangenen Urteil vom 2. März 2004 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die proportionale Methode zu einer ungerechtfertigten, durch das StHG nicht gedeckten Privilegierung führe; die Gewinnberechnung sei deshalb für die ganze Schweiz einheitlich nach der absoluten Methode zu ermitteln (BGE 130 II 202 = StE 21 2004 B 42.38 Nr.24 ). Für unseren Kanton bedeutet dieses Urteil, dass § 105 Abs. 2 StG angepasst und die absolute Methode eingeführt werden muss.

#### 4. **Änderung des Tarifsystems bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 130/131 StG)**

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer hängt die Steuerbelastung von zwei Elementen ab: einerseits von der verwandtschaftlichen Beziehung der steuerpflichtigen Person zum Erblasser oder Schenker, andererseits von der Höhe des Vermögensempfangs. Die Reihenfolge, nach welcher die beiden Elemente bei der Steuerberechnung angewendet werden, hat entscheidenden Einfluss auf Verlauf und Gestaltung der Steuerprogression.

Im Kanton Basel-Stadt wird die einfache Steuer im ersten Schritt anhand der für die jeweiligen Verwandtenkategorien (Steuerklassen) massgebenden Steuersätze berechnet. Dann wird in einem zweiten Schritt der von der Höhe des Vermögensempfangs abhängige Zuschlag hinzugezählt. Dieses Vorgehen ist in den §§ 130 und 131 des Steuergesetzes geregelt. Die beiden Bestimmungen lauten:

**§ 130.** Die einfache Steuer beträgt, vorbehältlich Abs. 3:

- a) .... [aufgehoben];
- b) 4% für Eltern und Adoptiveltern;
- c) 6% für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern;
- d) 8% für Neffen und Nichten;
- e) 10% für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen;
- f) 14% für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten;
- g) 18% für alle anderen Personen.

<sup>2</sup> Die einfache Steuer beträgt 5 Prozent für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.

<sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt 6 Prozent bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben. Abs. 1 lit. b bleibt vorbehalten.

**§ 131.** Auf der einfachen Steuer wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt:

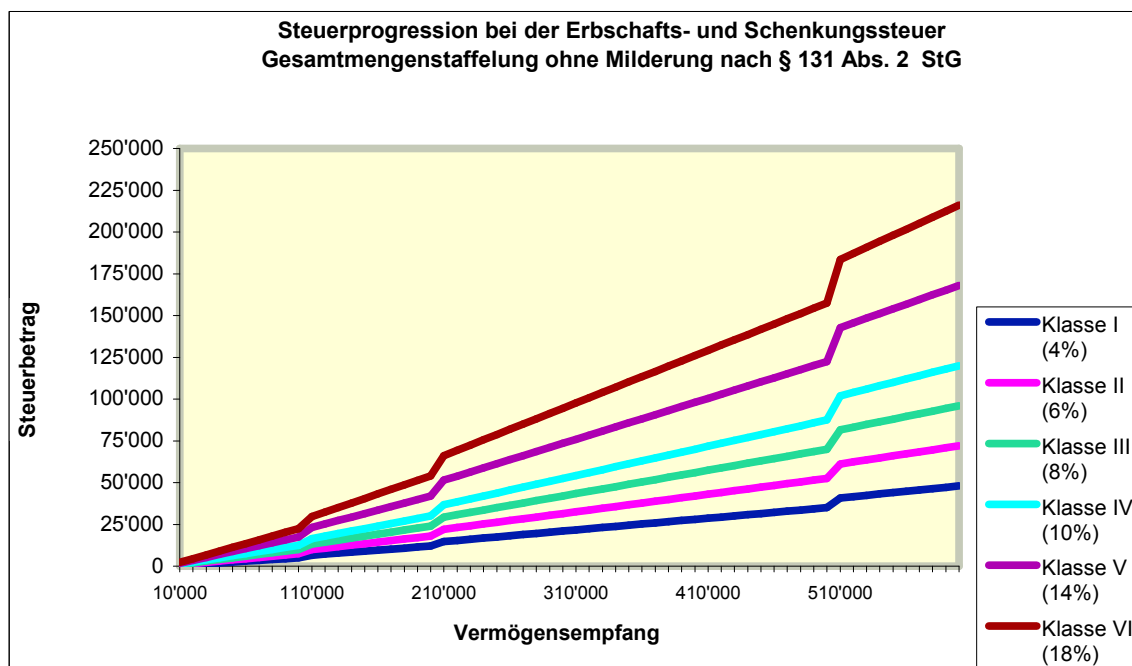
25%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	100'000.--
50%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	200'000.--
75%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	500'000.--
100%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	1'000'000.--
125%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	2'000'000.--
150%	bei einem Empfange	bis zu	Fr.	3'000'000.--
175%	bei einem Empfange	von über	Fr.	3'000'000.--

<sup>2</sup> Beim Übergang von einer Zuschlagstufe zur andern darf der Mehrbetrag des Zuschlags nicht höher sein als der Mehrbetrag des Vermögensanfalls.

Das vom Gesetz vorgesehene System der Steuerberechnung bewirkt, dass für jede Steuerklasse ein anderer Progressionsverlauf besteht. Die Steuersätze aus der Kombination der Berechnungsfaktoren gemäss §§ 130 und 131 StG präsentieren sich wie folgt:

Vermögensübergang		bis 100'000	bis 200'000	bis 500'000	bis 1'000'000	bis 2'000'000	bis 3'000'000	über 3'000'000
		Zuschlag auf der einfachen Steuer:						
		25%	50%	75%	100%	125%	150%	175%
Steuerklasse	Einfache Steuer:	Steuerbelastung (Satzsätze) in %						
I) Eltern	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%
II) Grosseltern, Geschwister, Schwiegerkinder, Schwieger/Stiefeltern, Konkubinatspartner	6%	7.5%	9%	10.5%	12%	13.5%	15%	16.5%
III) Neffen/Nichten	8%	10%	12%	14%	16%	18%	20%	22%
IV) Onkel/Tanten, Schwäger	10%	12.5%	15%	17.5%	20%	22.5%	25%	27.5%
V) alle weiteren gesetzlich erb- berechtigten Verwandten	14%	17.5%	21%	24.5%	28%	31.5%	35%	38.5%
VI) alle anderen Personen	18%	22.5%	27%	31.5%	36%	40.5%	45%	49.5%
VII) gemeinnützige Institutionen ohne Gegenrechtsabk.	5%	6.25%	7.5%	8.75%	10%	11.25%	12.5%	13.75%

Dieses System wird als sog. Gesamtmengenstaffelung bezeichnet. Der Vorteil dieses Systems liegt in der einfachen Berechenbarkeit der Steuerbelastung. Es war bereits in den Steuergesetzen vom 6. April 1922 und vom 22. Dezember 1949 verankert und wurde anlässlich der Totalrevision ins heutige Steuergesetz vom 12. April 2000 übernommen. Zwingend ist dieses System allerdings nicht. Im Gegenteil. Die meisten Kantone gehen anders vor und berechnen die einfache Steuer zuerst anhand der von der Höhe des Vermögensempfangs abhängigen Steuersätzen und rechnen erst im zweiten Schritt die für die jeweiligen Steuerklassen anwendbaren Zuschläge hinzu (ZH § 22/23 EschG; AG § 147/149 StG; BE Art. 18 EschG; SO § 230/232 StG; BL § 12 EschG Formel).



Das Prinzip der Gesamtmengeinstaffelung bedeutet, dass der Zuschlag, der zum Grundansatz nach Verwandtschaftsgrad hinzutritt, für das gesamte Substrat gilt und nicht nur für denjenigen Teil desselben, der die vorhergehende Wertgrenze überschreitet. Das Steuermass erhöht sich, wenn die Steuerberechnungsgrundlage einen bestimmten Wert überschreitet, für die ganze Berechnungsgrundlage. Dabei steigt die Steuer beim Übergang von einer Progressionsstufe zur nächsten sprunghaft an. Das Prinzip der Gesamtmengeinstaffelung hat zwar den Vorteil, dass der anwendbare Zuschlag für jeden Betrag direkt aus dem Gesetz abgelesen werden kann. Es haftet ihm auf der anderen Seite aber der Nachteil an, dass die Steuerbelastung, namentlich bei groben Abstufungen, beim Aufsteigen in eine höhere Progression sprunghaft und unverhältnismässig ansteigt, wie das vorstehende Diagramm veranschaulicht.

Um den Nachteil der sprunghaften Progression zu mildern, hat der Gesetzgeber in § 131 Abs. 2 StG einen Mechanismus vorgesehen, der die sprunghafte Steigerung des Zuschlagssatzes beim Übergang von einer Zuschlagstufe zur nächsten reduziert. Wenn nämlich der Betrag des Anfalles die niedrigere Zuschlagstufe um weniger übersteigt, als die Mehrsteuer infolge des Stufenwechsels ausmachen würde, so tritt eine Ermässigung der Steuer um die Differenz zwischen dem Mehrbetrag des Zuschlages und dem Mehrbetrag des Anfalles ein. Dieser Mechanismus vermag den sprunghaften Anstieg der Steuerlast zu mildern, aber nicht vollständig zu beseitigen. Trotz der Milderung gemäss § 131 Abs. 2 StG behält die Progressionskurve ihren gestuften Verlauf mit Grenzsteuersätzen von über 100%. Die nachstehende Tabelle macht dies deutlich. Bei einem steuerbaren Vermögensempfang von Fr. 200'000.-- beträgt die Erbschafts- oder Schenkungssteuer für die VI. Steuerklasse Fr. 54'000.-- (= 27% von Fr. 200'000.-- = 18% plus 9% für Zuschlag von 50%). Bei einem um lediglich Fr. 1'000.-- höheren Vermögensempfang von Fr. 200'100.-- stiege der Steuerbetrag, wenn die Milderungsregel von § 131 Abs. 2 StG nicht angewandt würde, sprunghaft um Fr. 9'315.-- auf Fr.-- 63'315.- an, was einem Grenzsteuersatz von 931% entspräche.

Bei Anwendung der Milderungsregel nimmt die Steuerprogression deutlich weniger zu, liegt mit 127% aber immer noch über dem Grenzsteuersatz von 100%.

Vermögensempfang		Besteuerung ohne 131 Abs. 2 StG		Besteuerung mit 131 Abs. 2 StG	
Steuerbarer Empfang	Mehrempfang	Steuerbetrag	Steuer- mehrbetrag	Steuerbetrag	Steuer- mehrbetrag
200000		54'000		54'000	
201000	1000	63'315	9'315	55'270	1'270
202000	1000	63'630	315	56'540	1'270
203000	1000	63'945	315	57'810	1'270
204000	1000	64'260	315	59'080	1'270
205000	1000	64'575	315	60'350	1'270
206000	1000	64'890	315	61'620	1'270
207000	1000	65'205	315	62'890	1'270
208000	1000	65'520	315	64'160	1'270
209000	1000	65'835	315	65'430	1'270
210000	1000	66'150	315	66'150	315

Bei einem stufenförmigen Verlauf der Steuerprogression mit Grenzsteuersätzen über 100% stellt sich grundsätzlich die verfassungsrechtliche Frage der Vereinbarkeit eines solchen Tarifs mit den Prinzipien der Gleichbehandlung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Grundsätzlich sollten Grenzsteuersätze von über 100% vermieden werden, denn sie bedeuten für die Steuerpflichtigen, dass ihnen im betreffenden Bereich mit jedem zusätzlichen Vermögenszugang netto nach Steuern weniger verbleibt, als wenn dieser Zugang unterblieben wäre oder sie darauf verzichtet hätten. Zu bemerken ist allerdings auch, dass der geltende Tarif trotz Grenzsteuersätzen von über 100% im Bereich der Stufenübergänge nicht dazu führt, dass Steuerpflichtige, die weniger erhalten, insgesamt mehr Steuern zahlen als jene, die mehr empfangen haben. Gesamthaft steigt die Progression immer an.

Der sprunghafte Anstieg der Steuerprogression könnte vermieden werden, wenn der Erbschafts- und Schenkungssteuertarif nach dem System der überschüssenden Progression berechnet würde. Bei der sog. überschüssenden Progression gilt der höhere Satz nur für den Teil der Berechnungsgrundlage, der eine bestimmte Progressionsstufe übersteigt. Nach diesem System sind bspw. die Tarife für die Einkommens- und Vermögenssteuer (§§ 36 und 50 StG) oder für die Besteuerung der Kapitaleleistungen aus Vorsorge (§ 39 Abs. 1 StG) konzipiert. Die überschüssende Progression ist die gerechtere Form der Progressionsgestaltung, weil die Übergänge von einer Stufe zur nächsthöheren fließend sind.

Will man die konfiskatorischen Auswirkungen des geltenden Systems der Gesamtmengenstaffelung vermeiden und zu einem System der überschüssenden Progression wechseln, so müsste man bei unveränderter Beibehaltung der aktuellen Steuerbelastung und Steuerprogression für jede Verwandtschaftsklasse einen eigenen Tarif aufstellen. Das wäre kompliziert und nicht praxistauglich. Will man diesen Nachteil vermeiden, so ist ein grundlegender Methodenwechsel notwendig. Statt die einfache Steuer wie bisher zuerst anhand des Verwandtschaftsgrads zu berechnen und erst im zweiten Schritt den Zuschlag nach der



Höhe des Vermögensempfangs zu ermitteln, müssen die beiden Schritte in ihrer Abfolge umgekehrt werden. Zuerst ist die einfache Steuer nach Massgabe der Höhe des Vermögensempfangs anhand des überschliessend-progressiv ausgestalteten Tarifs zu berechnen und erst im zweiten Schritt sind die Steuerklassen zu berücksichtigen. Nach dieser Methode gehen denn auch die meisten Kantone vor, so etwa: ZH § 22/23 EschG; AG § 147/149 StG; BE Art. 18 EschG; SO § 230/232 StG.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass zur Vermeidung der geschilderten problematischen, womöglich verfassungswidrigen Progressionssprünge ein Methodenwechsel vorgenommen und die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf eine neue Grundlage gestellt werden sollte.

Er schlägt deshalb folgende Neuregelung des Tarifs für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer vor:

§ 130. Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Vermögensübergang beträgt:

für die ersten	Fr.	100'000	5.000%
für die nächsten	Fr.	100'000	6.150%
für die nächsten	Fr.	300'000	7.175%
für die nächsten	Fr.	500'000	8.200%
für die nächsten	Fr.	1'000'000	9.225%
für die nächsten	Fr.	1'000'000	10.250%
für alle weiteren Beträge			11.275%

§ 131. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

a) für Eltern und Adoptiveltern	das	1.00-fache,
b) für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, sowie vorbehältlich lit. a für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,	das	1.75-fache,
c) für Neffen und Nichten	das	2.50-fache,
d) für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen	das	3.25-fache,
e) für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten	das	4.00-fache,
f) für alle anderen Personen	das	5.00-fache,
g) für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind,	das	1.25-fache

der einfachen Steuer gemäss § 130.

Das aus der Tarifneugestaltung resultierende Steueraufkommen entspricht im Wesentlichen der heutigen Situation. Insgesamt führt der neue Tarif (NT) gegenüber dem geltenden Tarif (GT) zu keiner nennenswerten Änderung der Steuereinkünfte. Je nach Höhe von Vermögensanfall und/oder Verwandtschaftsklasse kann die Steuerbelastung im Einzelfall aber höher oder geringer ausfallen als bisher, wie die nachstehenden Tabellen zeigen.

		Steuerbelastung in Franken					
Vermögens-anfall		Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI
50'000	GT	2'500	3'750	5'000	6'250	8'750	11'250
	<b>NT</b>	<b>2'500</b>	<b>4'375</b>	<b>6'250</b>	<b>8'125</b>	<b>10'000</b>	<b>12'500</b>
150'000	GT	9'000	13'500	18'000	22'500	31'500	40'500
	<b>NT</b>	<b>8'075</b>	<b>14'131</b>	<b>20'188</b>	<b>26'244</b>	<b>32'300</b>	<b>40'375</b>
300'000	GT	21'000	31'500	42'000	52'500	73'500	94'500
	<b>NT</b>	<b>18'325</b>	<b>32'069</b>	<b>45'813</b>	<b>59'556</b>	<b>73'300</b>	<b>91'625</b>
750'000	GT	60'000	90'000	120'000	150'000	210'000	270'000
	<b>NT</b>	<b>53'175</b>	<b>93'056</b>	<b>132'938</b>	<b>172'819</b>	<b>212'700</b>	<b>265'875</b>
1'500'000	GT	135'000	202'500	270'000	337'500	472'500	607'500
	<b>NT</b>	<b>119'800</b>	<b>209'650</b>	<b>299'500</b>	<b>389'350</b>	<b>479'200</b>	<b>599'000</b>
3'000'000	GT	300'000	450'000	600'000	750'000	1'050'000	1'350'000
	<b>NT</b>	<b>268'425</b>	<b>469'744</b>	<b>671'063</b>	<b>872'381</b>	<b>1'073'700</b>	<b>1'342'125</b>
4'500'000	GT	495'000	742'500	990'000	1'237'500	1'732'500	2'227'500
	<b>NT</b>	<b>437'550</b>	<b>765'713</b>	<b>1'093'875</b>	<b>1'422'038</b>	<b>1'750'200</b>	<b>2'187'750</b>

GT = geltender Tarif; NT = neu vorgeschlagener Tarif

In Prozenten präsentiert sich die Steuerbelastung nach heutigem und nach neu vorgeschlagenem Tarif wie folgt:

		Steuerbelastung in Prozenten					
Vermögens-anfall		Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V	Klasse VI
50'000	GT	5.00%	7.50%	10.00%	12.50%	17.50%	22.50%
	<b>NT</b>	<b>5.00%</b>	<b>8.75%</b>	<b>12.50%</b>	<b>16.25%</b>	<b>20.00%</b>	<b>25.00%</b>
	Diff.	0.00%	1.25%	2.50%	3.75%	2.50%	2.50%
150'000	GT	6.00%	9.00%	12.00%	15.00%	21.00%	27.00%
	<b>NT</b>	<b>5.38%</b>	<b>9.42%</b>	<b>13.46%</b>	<b>17.50%</b>	<b>21.53%</b>	<b>26.92%</b>
	Diff.	-0.62%	0.42%	1.46%	2.50%	0.53%	-0.08%
300'000	GT	7.00%	10.50%	14.00%	17.50%	24.50%	31.50%
	<b>NT</b>	<b>6.11%</b>	<b>10.69%</b>	<b>15.27%</b>	<b>19.85%</b>	<b>24.43%</b>	<b>30.54%</b>
	Diff.	-0.89%	0.19%	1.27%	2.35%	-0.07%	-0.96%
750'000	GT	8.00%	12.00%	16.00%	20.00%	28.00%	36.00%
	<b>NT</b>	<b>7.09%</b>	<b>12.41%</b>	<b>17.73%</b>	<b>23.04%</b>	<b>28.36%</b>	<b>35.45%</b>
	Diff.	-0.91%	0.41%	1.73%	3.04%	0.36%	-0.55%
1'500'000	GT	9.00%	13.50%	18.00%	22.50%	31.50%	40.50%
	<b>NT</b>	<b>7.99%</b>	<b>13.98%</b>	<b>19.97%</b>	<b>25.96%</b>	<b>31.95%</b>	<b>39.93%</b>
	Diff.	-1.01%	0.48%	1.97%	3.46%	0.45%	-0.57%
3'000'000	GT	10.00%	15.00%	20.00%	25.00%	35.00%	45.00%
	<b>NT</b>	<b>8.95%</b>	<b>15.66%</b>	<b>22.37%</b>	<b>29.08%</b>	<b>35.79%</b>	<b>44.74%</b>
	Diff.	-1.05%	0.66%	2.37%	4.08%	0.79%	-0.26%
4'500'000	GT	11.00%	16.50%	22.00%	27.50%	38.50%	49.50%
	<b>NT</b>	<b>9.72%</b>	<b>17.02%</b>	<b>24.31%</b>	<b>31.60%</b>	<b>38.89%</b>	<b>48.62%</b>
	Diff.	-1.28%	0.52%	2.31%	4.10%	0.39%	-0.88%

GT = geltender Tarif; NT = neu vorgeschlagener Tarif

## 5. Mithaftung für Vermittlungsprovisionen (§§ 13 lit. a / 65 Abs. 4 StG)

Gemäss § 5 Abs. 1 lit. d StG sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln. Eine gleiche Vorschrift enthält § 60 Abs. 2 lit. b StG für juristische Personen. Diese Best-

immungen kommen allerdings nur zur Anwendung, wenn der Immobilienmakler sein Domizil im Ausland hat und wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das die Besteuerung der Vermittlungsprovisionen dem Wohnsitz- oder Sitzstaat des Maklers zuweist. Wie in letzter Zeit vorgekommen, sind liechtensteinische Immobilienmakler bei Grundstücksgeschäften aufgetreten, welche ihren steuerlichen Obliegenheiten nicht nachgekommen sind. Zur besseren Sicherung der Steuerforderungen in solchen Fällen wird die Aufnahme einer Haftungsregel vorgeschlagen, wie sie bereits in Art. 13 Abs. 3 Bst. c bzw. Art. 55 DBG sowie in den Steuergesetzen zahlreicher anderer Kantone enthalten ist. Gemäss §§ 13 lit. a bzw. 65 Abs. 4 StG sind Käufer und Verkäufer einer in der Schweiz gelegenen Liegenschaft bis zu 3% der Kaufsumme solidarisch haftbar mit dem steuerpflichtigen ausländischen Vermittler für die von ihm geschuldete Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.

## **6. Provisorische Veranlagungen (§ 197a StG)**

Im Kanton Basel-Stadt werden die Steuern seit je her und anders als bei der direkten Bundessteuer und in den anderen Kantone nicht zum Voraus während der laufenden Steuerperiode bezogen (Pränumerandobezug), sondern erst nach Ablauf der Steuerperiode (Postnumerandobezug). Provisorische Veranlagungen oder Steuerrechnungen, mit denen die Steuerpflichtigen verbindlich zu Voraus- oder Akontozahlungen verpflichtet werden können, sind dem geltenden Bezugssystem fremd. Zinsgünstige (und steuerfreie) Steuervorauszahlungen können von den Steuerpflichtigen aber freiwillig getätigt werden, wenn ihnen von der Verwaltung gegen Ende der Steuerperiode entsprechende Einzahlungsscheine zugeschickt werden. Dieses System hat sich bewährt und ist in § 194 Abs. 1 lit. a und § 197 StG denn auch gesetzlich verankert worden. Provisorische Veranlagungen sind in der Praxis zwar nicht ausgeschlossen, sie werden aber nur in speziellen Situation, bspw. auf Wunsch des Steuerpflichtigen oder bei länger dauernden Verfahren, vorgenommen und sind auf jeden Fall nicht vollstreckbar.

Nun gibt es in der Praxis aber immer wieder Situationen, in denen das Bedürfnis nach einer vorläufigen Klärung hängiger Veranlagungen oder nach einem provisorischen Bezug der voraussichtlichen Steuer besteht. Das kann sich um Fälle handeln, bei denen sich die Veranlagung (oder die Nachsteuererhebung) wegen ihrer Komplexität in die Länge zieht. Oder es gibt Fälle, bei denen nur ein geringer Teil der Veranlagung überhaupt strittig ist, die deswegen aber noch nicht rechtskräftig und damit auch nicht vollstreckbar ist. Möglich sind schliesslich Fälle, in denen der Steuerpflichtige selber ein Interesse an einer Klärung der Situation und vorläufigen Festsetzung des Steuerbetrags hat, oder in denen absehbar ist, dass der Steuerpflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird. In all diesen Fällen wäre eine provisorische Veranlagung mit der Möglichkeit zur Vollstreckung von praktischem Nutzen. Der Regierungsrat erachtet es für zweckmässig, der Steuerverwaltung ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem sie den Steuerbezug besser gewährleisten und beschleunigen kann. Vorgeschlagen wird die provisorische Veranlagung mit Möglichkeit der Vollstreckung im Gesetz zu verankern, so wie es verschiedene andere Kantone ebenfalls getan haben (AG § 225/227 StG; BL § 135a/135b; GL § 188/193; TG § 188; ZG § 155 und SZ § 184/185).

Die in § 197a StG vorgeschlagene Regelung sieht die Möglichkeit der provisorischen Veranlagung vor, wenn die steuerpflichtige Person eine solche verlangt, wenn die Höhe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt, oder wenn die Veranlagung nicht beizeiten abgeschlossen werden kann und daher ein Steuerausfallrisiko besteht. Grundlage für die provisorische Veranlagung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der anhand anderer Anhaltspunkte mutmasslich abzuschätzende Steuerbetrag. Eine provisorisch bezahlte Steuer wird an die definitiv geschuldete Steuerforderung angerechnet. Die provisorische Steuerrechnung stellt eine Mitteilung der Steuerbehörde an den Steuerpflichtigen dar, mit welcher sie ihm den mutmasslichen Steuerbetrag bekannt gibt. Als blosser Bescheid ist sie grundsätzlich weder rechtsmittelfähig noch vollstreckbar. Die Steuerverwaltung erhält jedoch die Möglichkeit, die provisorische Veranlagung in Form einer anfechtbaren und vollstreckbaren Verfügung, die sog. Akontozahlungsverfügung, zu eröffnen. Eine solche Akontozahlungsverfügung hat eine rein provisorische Funktion, bis die Steuerschuld mit der definitiven Veranlagung endgültig festgesetzt ist. Der provisorische Bezug hat zwar keine endgültigen Folgen, kann sich für den Steuerpflichtigen wegen des Entzugs liquider Mittel aber negativ auswirken. Aus diesem Grund muss ihm ermöglicht werden, sich gegen eine willkürlich festgelegte provisorische Veranlagung zur Wehr zu setzen. Dafür stehen ihm die Einsprache an die Steuerverwaltung und der Rekurs an das Finanzdepartement zur Verfügung, wobei die Anfechtungsgründe eingeschränkt sind. Der Steuerpflichtige kann einzig geltend machen, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als gemäss Akontozahlungsverfügung.

Eine besondere Regelung besteht in Abs. 6 für Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 StG. Solche Leistungen unterliegen wie andere Einkünfte auch der Einkommenssteuer, sie werden aber wegen ihres aperiodischen Zuflusses und zwecks Förderung der Vorsorge separat vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Steuersatz besteuert und in Form einer Sonderveranlagung in Rechnung gestellt. Kapitaleistungen aus Vorsorge sind oft von beträchtlichem Umfang und werden oft etliche Zeit vor der Steuerfälligkeit ausbezahlt. Häufig kann die Steuer darauf aber nicht eingefordert werden, weil der Steuerpflichtige das Kapital verbraucht oder ins Ausland verschoben hat, bevor er die Veranlagung erhalten hat. Zur besseren Durchsetzung der Steueransprüche wird deshalb vorgeschlagen, bei Kapitaleistungen aus Vorsorge vollstreckbare provisorische Veranlagung von Amtes wegen vorzunehmen. Eröffnet würde die provisorische Veranlagung, sobald die Steuerbehörde die Kapitalzahlung von der Vorsorge- oder Versicherungseinrichtung gemeldet erhält (§ 157 Abs. 1 lit. b StG und Art. 19 VStG). Da der Umfang der Kapitaleistungen aufgrund der Meldungen genau bekannt ist und der provisorische Bezug den Zweck der Massnahme bildet, soll einem Rechtsmittel dagegen keine aufschiebende Wirkung zukommen.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagene Teilrevision hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Die Mehr- und Mindereinnahmen bei den einzelnen Massnahmen halten sich im Ganzen ungefähr die Waage.

## **8. Inkrafttreten**

Die Änderungen und Ergänzungen sind für die Steuern des Steuer- und Kalenderjahrs 2006 für anwendbar zu erklären. Die Neuregelung zur provisorischen Veranlagung soll bereits mit Eintritt der Rechtskraft der Gesetzesänderung wirksam werden.

## **9. Antrag**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Es sei dem im Anhang abgebildeten Gesetzesentwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 zuzustimmen.

Basel, 12. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Anhang: Gesetzesentwurf

## Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats																																																	
--	<p><b>§ 13.</b> Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:</p> <p>a) die Käufer- und Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3 Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler oder von der Vermittlerin aus dieser Tätigkeit geschuldete Steuer, wenn der Vermittler bzw. die Vermittlerin keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat;</p>																																																	
<p><b>§ 39 Abs. 3</b> Kapitaleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 besteuert.</p>	<p><b>§ 39 Abs. 3</b> fällt weg</p>																																																	
--	<p><b>§ 65 Abs. 4</b> Die Käufer- und Verkäuferschaft einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu 3 Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.</p>																																																	
<p><b>§ 105 Abs. 2</b> Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. a bis c ist der Einstandswert verhältnismässig auf die Ersatzbeschaffung zu übertragen; ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d - f gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.</p>	<p><b>§ 105 Abs. 2</b> Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. a bis c gilt der Steueraufschub nur soweit, als der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Veräusserungserlös den Einstandswert des veräusserten Grundstücks übersteigt. Ein Erwerb nach Abs. 1 lit. d bis f gilt nicht als Ersatzbeschaffung. Bei Veräusserungen nach Abs. 1 lit. d bis f ist der bisherige Einstandswert oder der Einstandswert des Rechtsvorgängers zu übernehmen.</p>																																																	
<p><b>§ 131</b> <sup>1</sup> Auf der einfachen Steuer wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="255 1288 766 1668"> <tr> <td>25%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 100'000.--</td> </tr> <tr> <td>50%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 200'000.--</td> </tr> <tr> <td>75%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 500'000.--</td> </tr> <tr> <td>100%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 1'000'000.--</td> </tr> <tr> <td>125%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 2'000'000.--</td> </tr> <tr> <td>150%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>bis zu</td> <td>Fr. 3'000'000.--</td> </tr> <tr> <td>175%</td> <td>bei einem Empfange</td> <td>von über</td> <td>Fr. 3'000'000.--.</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup> Beim Übergang von einer Zuschlagstufe zur andern darf der Mehrbetrag des Zuschlags nicht höher sein als der Mehrbetrag des Vermögensanfalls.</p>	25%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 100'000.--	50%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 200'000.--	75%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 500'000.--	100%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 1'000'000.--	125%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 2'000'000.--	150%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 3'000'000.--	175%	bei einem Empfange	von über	Fr. 3'000'000.--.	<p><b>§ 130 Abs. 1</b> Die einfache Steuer beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="798 1265 1388 1512"> <tr> <td>für die ersten</td> <td>Fr. 100'000</td> <td>5.000%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 100'000</td> <td>6.150%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 300'000</td> <td>7.175%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 500'000</td> <td>8.200%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 1'000'000</td> <td>9.225%,</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten</td> <td>Fr. 1'000'000</td> <td>10.250%,</td> </tr> <tr> <td>für alle weiteren Beträge</td> <td></td> <td>11.275%</td> </tr> </table> <p>des steuerbaren Vermögensempfangs.</p>	für die ersten	Fr. 100'000	5.000%,	für die nächsten	Fr. 100'000	6.150%,	für die nächsten	Fr. 300'000	7.175%,	für die nächsten	Fr. 500'000	8.200%,	für die nächsten	Fr. 1'000'000	9.225%,	für die nächsten	Fr. 1'000'000	10.250%,	für alle weiteren Beträge		11.275%
25%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 100'000.--																																															
50%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 200'000.--																																															
75%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 500'000.--																																															
100%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 1'000'000.--																																															
125%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 2'000'000.--																																															
150%	bei einem Empfange	bis zu	Fr. 3'000'000.--																																															
175%	bei einem Empfange	von über	Fr. 3'000'000.--.																																															
für die ersten	Fr. 100'000	5.000%,																																																
für die nächsten	Fr. 100'000	6.150%,																																																
für die nächsten	Fr. 300'000	7.175%,																																																
für die nächsten	Fr. 500'000	8.200%,																																																
für die nächsten	Fr. 1'000'000	9.225%,																																																
für die nächsten	Fr. 1'000'000	10.250%,																																																
für alle weiteren Beträge		11.275%																																																

<p><b>§ 130</b> <sup>1</sup> Die einfache Steuer beträgt, vorbehaltlich Abs. 3:</p> <p>a) .... [aufgehoben];</p> <p>b) 4% für Eltern und Adoptiveltern;</p> <p>c) 6% für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern;</p> <p>d) 8% für Neffen und Nichten;</p> <p>e) 10% für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen;</p> <p>f) 14% für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten;</p> <p>g) 18% für alle anderen Personen.</p> <p><sup>2</sup> Die einfache Steuer beträgt 5 Prozent für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind.</p> <p><sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt 6 Prozent bei Personen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben. Abs. 1 lit. b bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 131.</b> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:</p> <p>a) für Eltern und Adoptiveltern das 1.0-fache,</p> <p>b) für Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, sowie vorbehaltlich lit. a für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben, das 1.75-fache,</p> <p>c) für Neffen und Nichten das 2.5-fache,</p> <p>d) für Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen das 3.25-fache,</p> <p>e) für alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie die nicht blutsverwandten Neffen und Nichten das 4.0-fache,</p> <p>f) für alle anderen Personen das 5.0-fache,</p> <p>e) für juristische Personen im Sinne von § 66, die in Ermangelung einer Gegenrechtsvereinbarung nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, das 1.25-fache</p> <p>der einfachen Steuer gemäss § 130.</p>
<p>--</p>	<p><b>§ 197a.</b> <sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann der steuer- oder zahlungspflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung zustellen, wenn eine solche verlangt wird, wenn die Höhe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt oder wenn die Veranlagung nicht beizeiten abgeschlossen werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Grundlage der provisorischen Steuerrechnung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der voraussichtliche Steuerbetrag.</p> <p><sup>3</sup> Die provisorisch bezogene Steuer wird in der definitiven Steuerabrechnung angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Die provisorische Steuerrechnung kann in Form einer anfechtbaren und nach § 198 vollstreckbaren Verfügung (Akontozahlungsverfügung) eröffnet werden.</p> <p><sup>5</sup> Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der voraussichtliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.</p> <p><sup>6</sup> Bei Kapitaleistungen aus Vorsorge im Sinne von § 39 erfolgt eine provisorische Steuerrechnung nach Abs. 4 von Amtes wegen. Eine Einsprache oder ein Rekurs dagegen hat keine aufschiebende Wirkung.</p>

--	<b>§ 234 Abs. 12</b> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuer- und Kalenderjahres 2006, diejenigen zu § 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.
----	--